

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34

**Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie**
„Richtlinie für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss und Kredit“

vom **XX.XX.2021**

Inhalt

1. Präambel	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Begriffsbestimmungen	4
4. Förderziel.....	6
5. Gegenstand der Förderung.....	6
5.1. Querschnittstechnologien	8
5.2. Prozesswärme aus erneuerbaren Energien.....	8
5.3. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software...	8
5.4. Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen	9
5.5. Transformationskonzept	11
6. Fördernehmer	11
7. Fördervoraussetzungen	12
7.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen	12
7.2. Voraussetzungen für Contractoren	12
7.3. Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln	13
8. Art und Höhe der Förderung, spezielle Fördervoraussetzungen	13
8.1. Art und Umfang der Förderung.....	13
8.2. Höhe der Förderung	14
8.3. Kumulierungsverbot.....	15
8.4. EU-Beihilferecht	15
9. Verfahren.....	15
9.1. Einschaltung eines Projektträgers / Mandatars.....	15
9.2. Antragstellung	15
9.3. Zeitpunkt der Antragsstellung / Maßnahmenbeginn.....	16
9.4. Förderverfahren, Zuwendungsbescheid, Zusage.....	16

35	9.5. Auszahlung / Verwendungsnachweis	17
36	9.6. Subventionserheblichkeit.....	18
37	9.7. Auskunftsprüfungsrechte, Erfolgskontrolle, Monitoring	18
38	10. Geltungsdauer	19
39		
40		

41 1. Präambel

42 Mit der Energiewende hat die Bundesrepublik Deutschland eine umfassende und tiefgreifende
43 Transformation ihrer Energieversorgung und Energienutzung eingeleitet.

44 Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um min-
45 destens 65 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 zu mindern und sich international und EU-
46 weit zu entsprechenden Reduktionen verpflichtet. Bis zum Jahr 2040 sollen die CO₂-Emissionen
47 um 88 Prozent verringert werden und Klimaneutralität soll zum Jahr 2045 erreicht werden. Neben
48 dem Ausbau neuer Erzeugungskapazitäten für Strom auf Basis erneuerbarer Energien und der
49 damit verbundenen Infrastruktur (Netze, Speicher) steht die Senkung des Energieverbrauchs
50 durch die Steigerung der Energieeffizienz im Fokus der Energiewende.

51 Mit den bisher umgesetzten Maßnahmen zur Erreichung dieser Klima- und Energieziele konnten
52 deutliche Fortschritte beim Klimaschutz und bei der Energieeffizienz erzielt werden und so die
53 Treibhausgasemissionen in der Industrie zwischen 1990 und 2019 um rund 34 Prozent gesenkt
54 werden. Dennoch zeigen wissenschaftliche Analysen, dass zur Erreichung der verbindlichen
55 2030-Ziele weitere Anstrengungen notwendig sind.

56 Mit der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss
57 und Kredit“ (kurz: EEW) wird das bestehende Angebot zur Förderung von Energie- und Res-
58 sourceneffizienz in Industrie und Gewerbe nutzergerecht optimiert. Damit sollen die zur Errei-
59 chung der Klimaschutz- und Energieeffizienzziele dringend erforderlichen Investitionen zur Re-
60 duktion von Treibhausgasen kosteneffizienter und effektiver gefördert werden.

61 Der Industriesektor hatte im Jahr 2018 einen Anteil von 23 Prozent an den Treibhausgasemissi-
62 onen und ist damit nach der Energiewirtschaft der zweitgrößte Verursacher von Treibhaus-
63 gasemissionen in Deutschland. Erhebliche Energie- und Ressourceneffizienzpotenziale, die mit
64 großen CO₂-Einsparungen verbunden sind, werden derzeit noch nicht genutzt. Um spürbare
65 Fortschritte bei der Verringerung des Endenergieverbrauchs, des Ressourcenverbrauchs und
66 der Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erzielen, sind mehr Investitionen zur Steigerung der
67 Energie- und Ressourceneffizienz sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien für Prozesswärme
68 erforderlich. Derartige Investitionen gehören in der Regel jedoch nicht zum Kerngeschäft von
69 Unternehmen, sie konkurrieren mit Investitionsalternativen und müssen ambitionierte Erwartun-
70 gen an ihre Wirtschaftlichkeit in Gestalt kurzer Amortisierungszeiten erfüllen.

71 Im Jahr 2018 wurden verschiedene Förderprogramme des Bundesministeriums für Wirtschaft
72 und Energie (BMWi) im Bereich der Energieeffizienz in der EEW vereint. Ziel war es, ein eina-
73 cheres und anwenderfreundlicheres Fördermodell zu schaffen. Dafür hat sich die Förderung
74 über die verschiedenen Module der EEW bewährt, sodass sich die EEW als erfolgreiches För-
75 derprogramm etabliert hat. So wurden in den ersten beiden Jahren seit Einführung der EEW
76 über 18 000 Förderanträge bewilligt, die eine jährliche Einsparung von über 1,3 Millionen Ton-
77 nen CO₂ erzielen.

78 Um die Beschlüsse der Bundesregierung und das gestiegene energie- und klimapolitische Am-
79 bitionsniveau zu berücksichtigen, wird die EEW mit dieser Richtlinie novelliert und erweitert. Ins-
80 besondere sollen auch Maßnahmen im Bereich Ressourceneffizienz gefördert werden. Studien

81 weisen auf die Bedeutung von Ressourceneinsparungen zur Erreichung ambitionierter Energie-
82 effizienz- und Klimaziele hin, weshalb auch die Bundesregierung im Nationalen Aktionsplan
83 Energieeffizienz (NAPE 2.0) die Förderung von Ressourceneffizienz vorsieht.

84 Das Investitionsprogramm verfolgt bewusst einen technologieoffenen und branchenübergreifen-
85 den Ansatz. Zudem erfolgt die Förderung wahlweise als direkter Zuschuss (BAFA) oder als Til-
86 gungszuschuss in Verbindung mit einem Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Das
87 BMWi berücksichtigt mit diesen Förderoptionen die unterschiedlichen Finanzierungsbedürfnisse
88 von Unternehmen.

89 2. Rechtsgrundlagen

90 Der Bund gewährt Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbeson-
91 dere folgender Regelungen in der jeweils gültigen Fassung:

- 92 - §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die zu diesen Regelungen er-
93 lassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften;
- 94 - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
95 (ANBest-P);
- 96 - Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme-
97 und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG); Gesetz über die Errichtung eines Sonderver-
98 mögens Energie- und Klimafonds;
- 99 - Artikel 36, Artikel 38, Artikel 41, 46 und 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverord-
100 nung;
101 (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) L 187/1
102 vom 26. Juni 2014) (AGVO);
- 103 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die An-
104 wendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf De-mini-
105 mis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, Seite 1) (De-minimis-VO);
- 106 - Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
107 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG)
108 Nr. 842/2006.

109 3. Begriffsbestimmungen

- 110 - CO₂-Einsparungen einer Energie- oder Ressourceneffizienzmaßnahme sind Einsparun-
111 gen durch Minderverbräuche, die mit vorgegebenen Faktoren gemäß dem Merkblatt
112 „CO₂-Faktoren zur Bestimmung von Einsparungen im EEW“ zu dieser Richtlinie in CO₂-
113 Mengen als äquivalente Vergleichsgröße umgerechnet werden;
- 114 - Unter Ressourcen sind im Sinne des Förderprogramms diejenigen Materialien und Ge-
115 genstände (beispielsweise Rohstoffe, Werkstoffe, Vorprodukte) zu verstehen, die im be-
116 trachteten Produktionsprozess unmittelbar verbraucht bzw. zum gewünschten Produkt
117 transformiert werden und daher für die Produktion laufend neu beschafft und eingesetzt
118 werden müssen. Auch Hilfs- und Betriebsstoffe werden als Ressourcen gewertet. Die
119 Produktionsanlage selbst stellt keine Ressource dar.
- 120 - Contractoren sind natürliche oder juristische Personen, die in Einrichtungen oder Räum-
121 lichkeiten eines Auftraggebers Dienstleistungen zur Steigerung der Energie- und Res-

- 122 sourceffizienz erbringen, Investitionen tätigen oder Energie- bzw. Ressourceneffi-
123 zienzmaßnahmen durchführen und dabei auf eigene Rechnung das finanzielle Risiko
124 tragen, wobei sich das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen ganz oder teilweise
125 nach der Erzielung von Energie- bzw. Ressourceneffizienzverbesserungen und der Er-
126 füllung anderer vereinbarter Leistungskriterien richtet;
- 127 - Einsparkonzept ist die Darstellung des geplanten Vorhabens. Dies umfasst sowohl die
128 fachliche qualitative und quantitative Beschreibung der Ausgangssituation und der ge-
129 planten Maßnahmen als auch die Berechnung des Energie- und Ressourcenbedarfs vor
130 und nach Umsetzung der Maßnahme sowie der erwarteten Endenergie-, Ressourcen-
131 und CO₂-Einsparungen;
 - 132 - Energiemanagementsystem (EnMS) ist ein zertifiziertes System, das den Anforderungen
133 der DIN EN ISO 50001 entspricht;
 - 134 - Energiemanagement-Software ist eine elektronische Datenverarbeitungstechnologie, die
135 messtechnische Daten für die energiebezogene Bewertung und Ausgangsbasis der Or-
136 ganisation auswertet;
 - 137 - Hocheffizient sind (Querschnitts-) Technologien dann, wenn deren Energieeffizienz die
138 in den entsprechenden Merkblättern angegebenen Mindestanforderungen an die Ener-
139 gieeffizienz erfüllen bzw. übertreffen.;
 - 140 - Investitionskosten im Sinne dieser Richtlinie umfassen die Kosten für eine Investition in
141 materielle und immaterielle Vermögenswerte ohne Mehrwertsteuer (sofern der Antrag-
142 steller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist: inklusive Mehrwertsteuer) und müssen in un-
143 mittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschut-
144 zes (Artikel 36 AGVO), Maßnahmen zur Energieeffizienz (Artikel 38 AGVO), Maßnah-
145 men zur Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien (Artikel 41 AGVO)
146 oder Maßnahmen zur Abwärmenutzung (Artikel 46 AGVO) stehen;
 - 147 - Investitionsmehrkosten im Sinne dieser Richtlinie sind die Kosten, die zur Verbesserung
148 des Umweltschutzes (Artikel 36 Abs. 5 AGVO), für die Steigerung der Energieeffizienz
149 erforderlich sind, (Artikel 38 Absatz 3 AGVO) und die Mehrkosten, die durch die Erzeu-
150 gung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Vergleich zu der Energieerzeugung aus
151 konventionellen Quellen (Artikel 41 Abs. 6 AGVO) entstehen. Erläuterungen zur Berech-
152 nung der Investitionsmehrkosten finden sich in Merkblatt „Investitionsmehrkosten“;
 - 153 - Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Richtlinie sind alle Unterneh-
154 men, die die Voraussetzungen des Anhangs 1 zur AGVO erfüllen;
 - 155 - Nebenkosten im Sinne dieser Richtlinie sind Kosten für Planung und Installation. Enthalt-
156 en sind insbesondere die Kosten für Aufstellung, Montage und den Anschluss an vor-
157 handene Systeme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft des Investitionsgegenstan-
158 des. Die Kosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit Maßnahmen zur Steige-
159 rung der Energie- und/oder der Ressourceneffizienz bzw. der Prozesswärmebereitstel-
160 lung aus erneuerbaren Energien stehen. Die Nebenkosten dürfen nicht aus Eigenleis-
161 tungen des antragstellenden Unternehmens resultieren;
 - 162 - Transformationskonzept ist die Darstellung der längerfristigen Dekarbonisierungsstrategie
163 eines Unternehmens oder eines Standortes eines Unternehmens. Dies umfasst sowohl
164 die qualitative und quantitative Beschreibung der Ausgangssituation (Zustand im Basis-
165 jahr) in Bezug auf ein CO₂-Minderungsziel und möglicher Maßnahmen mit denen das
166 CO₂-Ziel erreicht werden soll. Die Einzelheiten zur Erstellung regelt das Merkblatt „Trans-
167 formationskonzepte“;

- 168 - Umweltmanagementsystem ist ein registriertes EMAS (Eco-Management and Audit
169 Scheme) auf der Grundlage von Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS);
170 - Unternehmen ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende, eigenständige Einheit,
171 unabhängig von ihrer Rechtsform, der Art ihrer Finanzierung und einer Gewinnerzie-
172 lungsabsicht. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht,
173 Produkte auf einem bestimmten Markt anzubieten;
174 - Vorhaben ist die Summe aller gemeinsam beantragten Maßnahmen nach Nummer 5 der
175 Richtlinie.

176 4. Förderziel

177 Ziel dieser Richtlinie ist es, die Energie- und Ressourceneffizienz durch Investitionen in der
178 Wirtschaft zu steigern sowie den Anteil der erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Pro-
179 zesswärme auszubauen.

180 Sie soll Investitionen insbesondere in die Anlagen- und Prozessmodernisierung auf möglichst
181 hohem Energieeffizienzniveau anstoßen, die effiziente Nutzung von Ressourcen begünstigen
182 und die Marktdurchdringung mit hocheffizienten Technologien beschleunigen. Damit soll der
183 Energie- sowie Ressourcenbedarf und die resultierenden CO₂-Emissionen reduziert werden.

184 Den besonderen Belangen von kleinen und mittleren Unternehmen wird dabei Rechnung getra-
185 gen.

186 Mit der Richtlinie sollen bis Ende 2026 etwa 54 000 Maßnahmen angestoßen werden. Durch
187 diese Maßnahmen sollen pro Jahr Einsparungen in Höhe von 7,35 Millionen Tonnen CO₂ und
188 18,8 Terawattstunden (TWh) Endenergieverbrauch erzielt werden. Damit leistet das Förderpro-
189 gramm sowohl einen konkreten Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele als auch zur
190 geplanten Verringerung des Primärenergieverbrauchs und der Umsetzung des Art. 7 der Ener-
191 gieeffizienzrichtlinie (EED).

192 5. Gegenstand der Förderung

193 Gefördert werden:

- 194 - Querschnittstechnologien nach Nummer 5.1;
195 - Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien nach Nummer
196 5.2;
197 - Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software
198 nach Nummer 5.3;
199 - Maßnahmen zur Optimierung des Energie- und Ressourcenbedarfs von Anlagen und
200 Prozessen nach Nummer 5.4;
201 - Transformationskonzepte nach Nummer 5.5.

202 Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:

- 203 - Maßnahmen und Vorhabeninhalte, zu deren Durchführung ein Gesetz oder eine behörd-
204 liche Anordnung verpflichtet;
205 - Anträge, Genehmigungen, und Zertifikate zu denen ein Gesetz oder eine behördliche
206 Anordnung verpflichtet;

- 207 - bereits begonnene Maßnahmen (Nummer 9.3);
- 208 - bauliche Maßnahmen, die keine unmittelbaren Energie- oder Ressourceneinsparungen
- 209 in Prozessen bewirken;
- 210 - Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen, mit Ausnahme von
- 211 Anlagen nach Nummer 5.2;
- 212 - der Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen;
- 213 - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- 214 - Anlagen, Komponenten und bauliche Maßnahmen, die nicht eindeutig und überwiegend
- 215 einem Prozess zugeordnet werden können oder in den Anwendungsbereich des Gebäu-
- 216 deenergiegesetzes (GEG) fallen;
- 217 - Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antrag-
- 218 steller selbst hergestellt werden; als Eigenleistungen gelten auch Leistungen zwischen
- 219 Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO
- 220 (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3;
- 221 - Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Steuern, Umlagen und Abgaben des
- 222 Antragstellers;
- 223 - Anlagen und Fahrzeuge für die Nutzung außerhalb des Betriebsgeländes;
- 224 - Energie- und Ressourceneinsparungen, die durch Reduktion der Produktion erzielt wer-
- 225 den;
- 226 - CO₂-Einsparungen, die durch den Ersatz von Energieträgern durch fossile Energieträger
- 227 erzielt werden, sofern diese Einsparungen den überwiegenden Teil der Gesamteinspa-
- 228 rungen der Maßnahme ausmachen;
- 229 - Anschaffung von Anlagen die mit Kohle oder Öl betrieben werden;
- 230 - Maßnahmen an Anlagen die mit Kohle betrieben werden;
- 231 - Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung
- 232 und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert werden;
- 233 - Anlagen und Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz
- 234 (EEG) gefördert werden können mit Ausnahme von Anlagen nach Nummer 5.2;
- 235 - Neue Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit Ausnahme von Anlagen nach Nummer 5.2;
- 236 - Maßnahmen an Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit Ausnahme von Maßnahmen zur
- 237 Erschließung bislang ungenutzter Abwärmepotenziale der Abgasströme an Bestandsan-
- 238 lagen, die vor dem 01.01.2020 in Betrieb genommen wurden;
- 239 - Wärmenetze, die nach § 18 KWKG gefördert werden können;
- 240 - Der Wechsel von einem erneuerbaren Energieträger auf einen fossilen Energieträger;
- 241 - Maßnahmen an Anlagen zur Erzeugung von thermischer oder elektrischer Energie zum
- 242 Zwecke der Einspeisung in ein öffentliches Netz mit Ausnahme von Maßnahmen zur Ab-
- 243 wärmenutzung.

244

245 Vor der Planung und Durchführung von Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen wird
246 empfohlen, eine Energie- und Ressourceneffizienzberatung durchzuführen. In diesem Zusam-
247 menhang kann die Machbarkeit eines Projekts von einem Energieberater geprüft werden und
248 die Erstellung des nach Nr. 5.4 geforderten Einsparkonzeptes gefördert werden. Hierfür steht
249 das vom BMWi finanzierte und über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
250 bereitgestellte Beratungsprogramm „Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohnge-
251 bäude, Anlagen und Systeme“ (EBN) bereit. Energieberater sind in der Energieeffizienz-Exper-

252 tenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de veröffent-
253 licht. Darüber hinaus kann die Machbarkeit eines Projekts und die Erstellung des geforderten
254 Einsparkonzeptes auch im Rahmen eines Transformationskonzepts gemäß 5.5 gefördert wer-
255 den. Wird das Einsparkonzept für ein beantragtes Projekt im Rahmen des genannten Energie-
256 beratungsprogramms oder im Rahmen eines Transformationskonzeptes erstellt und gefördert,
257 so können die Kosten dafür nur einmal geltend gemacht werden.

258 5.1. Querschnittstechnologien

259 Gefördert werden investive Einzelmaßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz von industriell-
260 len und gewerblichen Anlagen und Prozessen durch den Einsatz von hocheffizienten und am
261 Markt verfügbaren Technologien.

262 Das Netto-Investitionsvolumen für Einzelmaßnahmen, einschließlich Nebenkosten, muss min-
263 destens 2 000 Euro betragen.

264 Förderfähig sind eine oder mehrere Investitionen eines Antragstellers zum Ersatz oder zur Neu-
265 anschaffung von hocheffizienten Anlagen bzw. Aggregaten für die industrielle und gewerbliche
266 Anwendung auf dem Betriebsgelände für die im Merkblatt „Modul 1 Querschnittstechnologien“
267 festgehaltenen Technologiekategorien.

268 Nähere Bestimmungen und die verbindlichen technischen Anforderungen an die förderfähigen
269 Technologien sind ebenso im Merkblatt „Modul 1 Querschnittstechnologien“ geregelt.

270 Die Liste der förderfähigen Querschnittstechnologien wird jährlich überprüft und kann gegebe-
271 nenfalls ergänzt werden.

272 5.2. Prozesswärme aus erneuerbaren Energien

273 Gefördert werden Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus:

- 274 - Solarkollektoranlagen;
- 275 - Biomasse-Anlagen;
- 276 - Wärmepumpen, sofern sie erneuerbare Energiequellen im Sinne von Artikel 2 Abs. 110
277 AGVO nutzen.

278 Maßnahmen sind nur dann förderfähig, sofern diese die technischen Mindestanforderungen ge-
279 mäß Merkblatt „Prozesswärme aus erneuerbaren Energien“ erfüllen.

280 Zu den förderfähigen Kosten zählen u. a. auch Kosten für die Einbindung des Systems in den
281 vorhandenen Prozess, Kosten für die Anlagensteuerung sowie Kosten für die zur Ertragsüber-
282 wachung und Fehlererkennung installierten Mess- und Datenerfassungseinrichtungen.

283 5.3. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software

284 Förderfähig sind:

- 285 - der Erwerb und die Installation von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Sensorik
286 zum Monitoring und der effizienten Regelung von Energieströmen;

287 - der Erwerb und die Installation von Energiemanagement-Software sowie die Schulung
288 des Personals durch Dritte im Umgang mit der Software soweit sie im direkten Zusam-
289 menhang mit Anlagen und Prozessen stehen.

290 Näheres regelt das Merkblatt „Mess-, Steuer- und Regelungstechnik“.

291 Zu den Nebenkosten zählen auch Planung, Installation und Inbetriebnahme der nach 5.3. geför-
292 derten Technologien durch externe Dienstleister.

293 5.4. Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

294 Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen und ressourcenorientierten Optimie-
295 rung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, die zur Erhöhung der Energie-
296 oder Ressourceneffizienz beziehungsweise zur Senkung des fossilen Energieverbrauchs oder
297 CO₂-intensiver Ressourcen in Unternehmen beitragen.

298 Die Amortisationszeit des gesamten Vorhabens muss ohne Inanspruchnahme einer Förderung
299 insgesamt mehr als drei Jahre betragen.

300 Die Berechnung der Amortisationszeit erfolgt auf Basis der förderfähigen Kosten bezogen auf
301 die eingesparte Energie beziehungsweise die eingesparten Ressourcen:

302 Für die Energiekosten wird das Produkt aus Endenergieeinsparung pro Energieträger (in Mega-
303 wattstunden pro Jahr) und Energiepreis (in Euro pro Megawattstunde) gebildet.

304 Für die Ressourcenkosten wird das Produkt aus Ressourceneinsparung pro Ressource (in
305 Maßeinheit pro Jahr) und Ressourcenpreis (in Euro pro Maßeinheit) gebildet.

306 Die Amortisationszeit ist der Quotient aus förderfähigen Kosten (in Euro) und der Summe aus
307 den beiden gebildeten Produkten jeweils für Energie und Ressourcen (in Euro pro Jahr).

308 Die jeweilig anrechenbaren Ressourcen und Brennstoffe sind durch das Merkblatt „CO₂-Fakto-
309 ren zur Bestimmung von Einsparungen im EEW“ festgelegt. Die CO₂-Faktoren werden regelmä-
310 ßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

311 Förderfähig sind insbesondere:

312 - Prozess- und Verfahrensumstellungen die zu Energie- und Ressourceneinsparungen
313 führen, insbesondere energie- und ressourceneffiziente Technologien sowie energie-
314 und ressourcenorientierte Optimierung von Produktionsprozessen wie z. B. der Einsatz
315 effizienter Anlagen und Maschinen, der Austausch einzelner Komponenten sowie die
316 energie- und ressourcenorientierte Optimierung der Prozessführung oder des Verfah-
317 rens;

318 - Maßnahmen zur Nutzung von Abwärme, die durch Prozesse entsteht, wie z. B. Einbin-
319 dung der Abwärme zur Bereitstellung von Wärme inklusive aller hierfür erforderlichen
320 Maßnahmen an der Anlagen- oder Gebäudetechnik, Einspeisung in Wärmenetze inklu-
321 sive der Verbindungsleitungen, Verstromung von Abwärme (z. B. Organic Rankine
322 Cycle-Technologie (ORC));

- 323 - Maßnahmen an Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung sind förderfähig, sofern diese eindeutig und überwiegend für Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten eingesetzt werden.
- 324
- 325
- 326 - Maßnahmen zur energieeffizienten Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte wie z. B. energieeffiziente Wärme- und Kälteerzeuger, Optimierung der Wärme- oder Kältespeicherung;
- 327
- 328
- 329 - Maßnahmen zur Reduktion oder Vermeidung von Energie- und Ressourcenverlusten im Produktionsprozess wie z. B. Dämmung von Anlagen und Verteilleitungen, hydraulische Optimierung, Erneuerung von Druckluftleitungen oder die Vermeidung von Produktionsabfällen;
- 330
- 331
- 332
- 333 - Maßnahmen zum Wechsel auf CO₂-ärmere Ressourcen.
- 334

335 Förderfähig sind darüber hinaus Kosten für die Erstellung des Einsparkonzepts auf Grundlage der nachfolgenden Voraussetzungen und die Begleitung des Förderverfahrens der geförderten Investitionsmaßnahme durch externe Energieberater.

336

337

338 Näheres regelt das Merkblatt „Optimierung der Energie- und Ressourceneffizienz von Anlagen und Prozessen“.

339

340 Einsparkonzept:

341 Voraussetzung für eine Förderung nach Nummer 5.4 ist die Erstellung eines Einsparkonzepts, welches das beantragte Vorhaben sowie die Berechnung der mit dem Vorhaben einhergehenden Einsparungen an CO₂ vollständig abbildet.

342

343

344 Grundlage für das Einsparkonzept sind die Richtlinie und die einschlägigen Merkblätter. Die Erstellung des Einsparkonzeptes erfolgt über das vom BMWi bereitgestellte Online-Portal unter XXXX. Notwendige Unterlagen, wie Angebote, Berechnungen oder ähnliches, können in das Einsparkonzept eingebunden werden. Das erstellte Einsparkonzept und alle weiteren erforderlichen Formulare müssen im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens unter XXXX eingereicht werden.

345

346

347

348

349

350 Ein Einsparkonzept ist durch einen Energieberater zu erstellen, der vom BAFA für das Förderprogramm „Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme: Modul 1“ gemäß Nummer 7.2 der Richtlinie über die Förderung von Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und System vom 13. November 2020 (Bundesanzeiger (BAnz) Amtlicher Teil (AT) vom 11.12.2020 B2) zugelassen ist. Der Energieberater kann die Umsetzung der Maßnahme begleiten, diese aber nicht selbst technisch umsetzen.

351

352

353

354

355

356 Es gelten folgende Ausnahmen:

357 Das Einsparkonzept kann auch unternehmensintern ohne Beteiligung eines zugelassenen Energieberaters erstellt werden, sofern das antragstellende Unternehmen über ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 50001/ EMAS verfügt.

358

359

360 Außerdem sind Contractoren, die nach ISO 50001 zertifiziert sind, zur Erstellung eines Einsparkonzeptes für das jeweilige Contractingvorhaben berechtigt.

361

362 5.5. Transformationskonzept

363 Ein Transformationskonzept enthält mindestens folgende Inhalte:

- 364 - Eine IST-Analyse eines Standorts oder mehrerer Standorte des antragstellenden Unter-
365nehmens. Die Standorte müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
366befinden. Die IST-Analyse muss eine CO₂-Bilanz enthalten.
- 367 - Ein längerfristiges CO₂-Ziel für den oder die Standort(e) der IST-Analyse sowie einen
368Maßnahmenplan der darstellt, wie dieses Ziel erreicht werden soll.
- 369 - Mindestens ein Einsparkonzept für ein investives Vorhaben nach Nummer 5.4 oder für
370ein investives Vorhaben nach der Richtlinie „Bundesförderung Energie- und Ressour-
371ceneffizienz in der Wirtschaft - Förderwettbewerb“ vom XX.XX.2021, das einen bedeu-
372tenden Anteil zur Erreichung des CO₂-Ziels beiträgt.

373 Näheres regelt das Merkblatt „Transformationskonzepte“.

374 6. Fördernehmer

375 Antragsberechtigt mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland sind:

- 376 - private Unternehmen,
- 377 - kommunale Unternehmen,
- 378 - freiberuflich Tätige, wenn die Betriebsstätte überwiegend für die freiberufliche Tätig-
379keit genutzt wird,
- 380 - Contractoren, die in dieser Richtlinie genannte Maßnahmen für ein antragsberechtig-
381tes Unternehmen durchführen.

382 Nicht antragsberechtigt sind:

- 383 - Kommunen und deren unselbständige Eigenbetriebe,
- 384 - Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO, dazu ge-
385hören unter anderem:
 - 386 - Unternehmen der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr.
3871379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013
388über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aqua-
389kultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009
390des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (35).
391Wenn ein Unternehmen sowohl in ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen
392Bereichen tätig ist, kann eine Förderung für Maßnahmen in den anderen Bereichen
393gewährt werden, sofern durch die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der
394Kosten sichergestellt ist, dass die Förderung nicht den Tätigkeiten in den ausge-
395schlossenen Bereichen zugutekommt,
 - 396 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der
397Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben
398Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht
399nachgekommen sind,
 - 400 - Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Ver-
401bindung mit Artikel 2 Nummer 18 der AGVO, also insbesondere Antragsteller, über de-

402 ren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie An-
403 tragsteller, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder
404 § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

405 7. Fördervoraussetzungen

406 7.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

407 Gefördert werden Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchge-
408 führt werden.

409 Die nach dieser Richtlinie geförderten Investitionen sind nach der Inbetriebnahme (erstmalige
410 bestimmungsgemäße Verwendung einer Technologie) mindestens drei Jahre zweckentspre-
411 chend zu betreiben (Nutzungspflicht). Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Investi-
412 tion nur dann veräußert werden, wenn deren zweckentsprechender Weiterbetrieb gegenüber
413 dem BAFA bzw. der KfW nachgewiesen wird. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförder-
414 ten Investition bzw. eine Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die
415 geförderte Investition im Sinne von § 94 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch fest verbunden ist,
416 innerhalb dieses Zeitraumes ist dem BAFA bzw. der KfW unverzüglich anzuzeigen.

417 Der Zuwendungsempfänger muss schriftlich bestätigen, dass er in der Lage ist, den gesamten
418 Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten der geförderten
419 Investition zu tragen.

420 7.2. Voraussetzungen für Contractoren

421 Stellt ein Contractor einen Förderantrag, gelten nachfolgende zusätzliche Voraussetzungen:

- 422 - Vorlage des Entwurfs des Contracting-Vertrags, der den Contractor und den oder die
423 Contractingnehmer als Vertragsparteien benennt und das Contractingverhältnis ab-
424 schließend regelt. Die Laufzeit des Vertrages muss mindestens die in Nummer 7.1 gere-
425 gelte Nutzungspflicht abdecken und die mit dem Förderantrag geltend gemachten För-
426 derbestandteile umfassen. Zum Ausschluss einer Doppelförderung muss der Vertrag ei-
427 nen Verzicht des Contractingnehmers auf die Geltendmachung eines eigenen Förderan-
428 spruchs für das Vorhaben enthalten;
- 429 - Vorlage einer durch den Contractor und den Contractingnehmer unterzeichneten Erklä-
430 rung, dass der Contractor den Contractingnehmer über die Inanspruchnahme der Förde-
431 rung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages informiert hat;
- 432 - Vorlage einer durch den Contractor und den Contractingnehmer unterzeichneten Erklä-
433 rung, dass alle Parteien der Prüfung gemäß Nummer 9.7 dieser Richtlinie zustimmen;
- 434 - Vorlage einer durch den Contractor und den Contractingnehmer unterzeichneten Erklä-
435 rung, dass sie mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber oder
436 von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie den Bundesrechnungshof einverstan-
437 den sind. Dies umfasst unter anderem, dass Bücher, Belege und sonstige Geschäftsun-
438 terlagen bereitgehalten und auf Anforderung vorgelegt, Auskünfte erteilt und Vor-Ort-
439 Prüfungen zugelassen werden.

440 7.3. Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln

441 Die Gewährung der Förderung erfolgt nach gründlicher Prüfung (pflichtgemäßem Ermessen)
442 und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.

443 8. Art und Höhe der Förderung, spezielle Fördervoraussetzungen

444 8.1. Art und Umfang der Förderung

445 Die Förderung erfolgt in Form der Anteilsfinanzierung (ein Teil der Kosten der Maßnahme wird
446 gefördert) entweder durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss oder in Form eines Teilschul-
447 denerlasses (Tilgungszuschuss) aus Mitteln des BMWi für Kredite, die die KfW refinanziert.

448 Maßnahmen können nach den Regelungen der De-minimis-VO und nach AGVO gefördert wer-
449 den. Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, sind
450 von einer Förderung nach De-minimis-VO ausgeschlossen.

451 Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO sind zu beachten.

452 Förderfähige Kosten sind bei Förderung nach De-minimis-VO die Netto-Investitionskosten. Bei
453 keinem Recht auf Vorsteuerabzug entsprechen die förderfähigen Kosten den Brutto-Investiti-
454 onskosten.

455 Förderfähig sind nach AGVO bei einer Förderung:

- 456 - nach Nummer 5.1: die Investitionsmehrkosten, die direkt mit der Verbesserung der Ener-
457 gieeffizienz zusammenhängen (nach Artikel 38 AGVO).
- 458 - nach Nummer 5.2: die Investitionsmehrkosten zur Erzeugung von Energie aus erneuer-
459 baren Quellen gegenüber der Energieerzeugung aus konventionellen Quellen (Artikel 41
460 AGVO).
- 461 - nach Nummer 5.3: die Investitionsmehrkosten, die direkt mit der Verbesserung der Ener-
462 gieeffizienz zusammenhängen (Artikel 38 AGVO).
- 463 - nach Nummer 5.4:
 - 464 - die Investitionsmehrkosten, die direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes
465 durch Ressourceneffizienz zusammenhängen (Artikel 36 AGVO);
 - 466 - die Investitionsmehrkosten, die mit der Verbesserung des Umweltschutzes durch
467 Erschließung und Nutzung von Abwärmequellen zusammenhängen (Artikel 36
468 AGVO);
 - 469 - die Investitionsmehrkosten, die direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz
470 zusammenhängen (Artikel 38 AGVO);
 - 471 - die Investitionsmehrkosten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quel-
472 len gegenüber der Energieerzeugung aus konventionellen Quellen (Artikel 41
473 AGVO);
 - 474 - Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme an Dritte (Artikel 46 AGVO).
475 Der Zuschuss für die Verbindungsleitung darf insgesamt nicht höher sein als die
476 Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn aus der
477 Investition (Artikel 46 Nummer 6 AGVO). Der Betriebsgewinn wird vorab von den
478 beihilfefähigen Kosten abgezogen.

- 479 - nach Nummer 5.5: Die Kosten zur Erstellung eines Transformationskonzepts als Um-
480 weltstudie (Artikel 49 AGVO).
- 481 Förderfähig sind darüber hinaus die Nebenkosten.
- 482 Erläuterungen zur Berechnung der förderfähigen Kosten finden sich im Merkblatt „Investitions-
483 mehrkosten“.
- 484 8.2. Höhe der Förderung
- 485 Die Förderung für Maßnahmen nach 5.2 bis 5.4 ist auf maximal fünfzehn Millionen Euro pro In-
486 vestitionsvorhaben und Unternehmen begrenzt.
- 487 Maßnahmen nach Nummer 5.1 (Querschnittstechnologien)
- 488 - werden mit 30 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert.
 - 489 - Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von zehn Pro-
490 zentpunkten auf die förderfähigen Kosten;
 - 491 - Die Förderung ist auf maximal 200 000 Euro pro Vorhaben begrenzt;
 - 492 - Nebenkosten sind bis zu einem Anteil von 30 Prozent der Investitionskosten förderfähig.
- 493 Maßnahmen nach Nummer 5.2 (Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien)
- 494 - werden mit 45 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert;
 - 495 - Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von zehn Pro-
496 zentpunkten auf die förderfähigen Kosten.
- 497 Maßnahmen nach Nummer 5.3 (Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, EnMS-Software)
- 498 - werden mit 30 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert;
 - 499 - Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von zehn Pro-
500 zentpunkten auf die förderfähigen Kosten.
- 501 Maßnahmen nach Nummer 5.4 (technologieoffene Maßnahmen)
- 502 - werden mit bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert;
 - 503 - Abwärmeerschließung und -nutzung werden mit bis zu 40 Prozent der förderfähigen
504 Kosten gefördert;
 - 505 - Die maximale Förderung ist auf einen Betrag von 500 Euro pro jährlich eingesparte
506 Tonne CO₂ begrenzt (Fördereffizienz). CO₂-Einsparungen aus der Prozesswärmebereit-
507 stellung, die durch eine Förderung nach Nummer 5.2 eingespart werden, können bei der
508 Berechnung der Fördereffizienz zusätzlich angerechnet werden. Der Nachweis der För-
509 dereffizienz erfolgt anhand von Berechnungen im Einsparkonzept gemäß Nummer 5.4;
 - 510 - Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von zehn Pro-
511 zentpunkten auf die förderfähigen Kosten. Die maximale Förderung ist für kleine und
512 mittlere Unternehmen auf 900 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO₂ begrenzt;
 - 513 - Einsparkonzepte erhalten die gleiche Förderquote wie das in dem jeweiligen Einspar-
514 konzept dargestellte investive Projekt.
- 515 Maßnahmen nach Nummer 5.5 (Transformationskonzept)

- 516 - Die Erstellung von Transformationskonzepten wird mit bis zu 50 Prozent der förderfähigen
517 Kosten gefördert. Kleine und mittlere Unternehmen erhalten zusätzlich einen Bonus
518 in Höhe von zehn Prozentpunkten auf die förderfähigen Kosten;
519 - Die maximale Fördersumme beträgt 80.000 Euro pro Transformationskonzept.

520 8.3. Kumulierungsverbot

521 Die Förderung darf nicht mit staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach dem EEG oder
522 dem KWKG oder nach der De-minimis-VO – für dieselbe Maßnahme kumuliert werden. Im Falle
523 eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung ist die nach dieser Richtlinie erfolgte Zu-
524 wendung einschließlich erlangter Zinsvorteile vollständig zurück zu gewähren. Eine parallele
525 Antragstellung im Programm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der
526 Wirtschaft – Förderwettbewerb“ ist ebenfalls nicht gestattet.

527 8.4. EU-Beihilferecht

528 Die Höhe der nach Maßgabe dieser Richtlinie für eine Maßnahme gewährten Förderung darf
529 die nach dem EU-Beihilferecht, insbesondere nach Maßgabe der AGVO, maximal zulässige
530 Beihilfeintensität nicht überschreiten. Bei der Berechnung der maximal zulässigen Beihilfeinten-
531 sität werden die Sonderregelungen für kleine und mittlere Unternehmen zur maximal zulässigen
532 Beihilfeintensität für Investitionen berücksichtigt

533 9. Verfahren

534 9.1. Einschaltung eines Projektträgers / Mandatars

535 Mit der Durchführung dieses Förderprogramms hat das BMWi für die Förderung unter 5.1 bis
536 5.4 das BAFA (Zuschuss) und die KfW (Tilgungszuschuss) sowie für die Förderung unter 5.5
537 den Projektträger **XXX** beauftragt:

538 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
539 Frankfurter Straße 29 – 35
540 Referat 513
541 65760 Eschborn

542 Kreditanstalt für Wiederaufbau
543 Palmengartenstraße 5-9
544 60325 Frankfurt am Main

545 **ANSCHRIFT PT**

546 9.2. Antragstellung

547 Die Antragstellung erfolgt durch das antragsberechtigte Unternehmen oder einen Bevollmäch-
548 tigten (z. B. Netzwerkmoderator) ausschließlich über das elektronische Antragsformular ein-
549 schließlich notwendiger Anlagen.

550 Sofern die Antragstellung durch einen Contractor erfolgt, sind mit der Beantragung die zusätz-
551 lich in Nummer 7.2 genannten Unterlagen vorzulegen

552 Das BAFA, die KfW sowie vom Richtliniengeber beauftragte Institutionen sind berechtigt, bei
553 Bedarf weitere Unterlagen zu verlangen.

554 Die Antragstellung zur Förderung von Transformationskonzepten erfolgt über das elektronische
555 System „easy-Online“ <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>. Ergänzend zur elektronischen
556 Fassung muss das durch „easy-Online“ generierte Antragsformular (AZA) spätestens 14 Tage
557 nach elektronischer Einreichung auch schriftlich beim Projektträger vorliegen, es sei denn, der
558 Antrag wurde in „easy-Online“ elektronisch signiert.

559 9.3. Zeitpunkt der Antragstellung / Maßnahmenbeginn

560 Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begon-
561 nen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden
562 Lieferungs- oder Leistungsvertrages, einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsver-
563 trags. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

564 Abweichend davon kann mit Maßnahmen nach Nummer 5.1, Nummer 5.2 sowie Nummer 5.3
565 bereits nach Antragstellung auf eigenes finanzielles Risiko begonnen werden.

566 Für Maßnahmen nach Nummer 5.4 kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt
567 werden. In diesem Fall beginnt der Bewilligungszeitraum mit Bewilligung des vorzeitigen Maß-
568 nahmenbeginns und es können ab diesem Zeitpunkt, auf eigenes finanzielles Risiko, potentiell
569 förderfähige Zahlungen im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme geleistet werden.
570 Die tatsächliche Förderung der beantragten Maßnahme ist immer abhängig von der abschlie-
571 ßenden Prüfung und Bewilligung des Förderantrags.

572 Bei Transformationskonzepten sind nur Kosten förderfähig, die nach Übermittlung des Bewilli-
573 gungsbescheides während der geplanten Laufzeit anfallen. Als Vorhabenbeginn gilt hier eben-
574 falls der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.
575 Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags bei **NAME PT**
576 maßgeblich.

577 9.4. Förderverfahren, Zuwendungsbescheid, Zusage

578 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendung besteht nicht.

579 Die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses, die Prüfung des Verwendungsnachweises
580 und die gegebenenfalls erforderliche Widerspruchsbearbeitung, Aufhebung oder Rückforderung
581 der gewährten Zuwendung, wird anhand konkreter gesetzlicher Vorschriften durchgeführt.
582 Diese finden im §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und
583 die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

584 Für die Zusage und Auszahlung der Tilgungszuschüsse sowie die Prüfung des Verwendungs-
585 nachweises und ihre etwaige Rückforderung sind die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO so-
586 wie §§ 48, 49 und 49a VwVfG analog anzuwenden.

587 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

588 Der Zeitraum, innerhalb dessen die Maßnahme betriebsbereit umgesetzt werden soll (Bewilli-
589 gungszeitraum), beträgt 24 Monate in der Regel nach erfolgtem Zuwendungsbescheid bzw.

590 nach Kreditzusage. Der Zeitraum kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist auf Antrag verlängert
591 werden. Die Fristverlängerung ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen.

592 Wenn die Maßnahme Teil eines Transformationskonzepts gemäß dieser Richtlinie ist, kann
593 eine Verlängerung des Zeitraums, innerhalb dessen die Maßnahme betriebsbereit umgesetzt
594 werden soll, auf bis zu 60 Monate beantragt werden. Als Nachweis muss zusätzlich das Trans-
595 formationskonzept eingereicht werden, aus dem eine Begründung für eine Fristverlängerung
596 hervorgeht.

597 Die Laufzeit zur Erstellung des Transformationskonzeptes beträgt in der Regel bis zu 12 Mo-
598 nate. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Laufzeit von 24 Monaten möglich.

599 Abweichungen von der im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zusage bewilligten Maßnahme
600 sind dem BAFA, der KfW bzw. **PT XY** (nur für die Transformationsprojekte) unverzüglich anzu-
601 zeigen.

602 9.5. Auszahlung / Verwendungsnachweis

603 Bei Zuschüssen ist der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel (Verwen-
604 dungsnachweis) mittels der dafür vorgesehenen Formulare einschließlich aller erforderlichen
605 Unterlagen abweichend von den ANBest-P (bzw. ANBest-P-Kosten) innerhalb von drei Mona-
606 ten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim BAFA, **bzw. NAME PT** einzureichen.

607 Bei Krediten mit Tilgungszuschuss sind die Verwendungsnachweise einschließlich der erforder-
608 lichen Unterlagen spätestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraums auf den dafür vorgesehe-
609 nen Formularen der KfW bei den Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen. Die Verwen-
610 dungsnachweise sind von diesen an die KfW weiterzuleiten. Die vorgeschriebenen Vordrucke
611 finden sich auf der Internetseite der KfW (www.kfw.de) oder können unter der kostenfreien Te-
612 lefonnummer des Infocenters der KfW 0800/5399002 angefordert werden.

613 Wird der Verwendungsnachweis unbegründet nach dieser Frist eingereicht, kann dies die Rück-
614 nahme des Bewilligungsbescheids zur Folge haben.

615 Die Auszahlung des Zuschusses bzw. die Verrechnung des Tilgungszuschusses erfolgt nach
616 positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

617 Folgende Unterlagen sind für die Verwendungsnachweisprüfung erforderlich:

- 618 - Vollständig ausgefülltes Verwendungsnachweisformular
- 619 - Nachweis der für die Umsetzung der Maßnahme in Rechnung gestellten Kosten;
- 620 - Bei Förderung nach 5.1, 5.2 und 5.3 ist darüber hinaus die Fachunternehmererklärung,
621 mit der der jeweils zuständige Installateur die ordnungsgemäße Installation und Inbe-
622 triebnahme der beantragten Investition(en) entsprechend den technischen Anforderun-
623 gen der Richtlinie und Merkblätter bescheinigt erforderlich
- 624 - Bei Förderung nach 5.4 ist darüber hinaus die Bestätigung durch einen qualifizierten
625 Energieberater oder Sachverständigen zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Einspar-
626 konzepts erforderlich;
- 627 - Bei Transformationskonzepten sind, ein mit dem Online-Tool erstelltes, standardisiertes
628 Formular des Transformationskonzeptes, eine CO₂-Bilanz, ein Einsparkonzept sowie

629 Nachweise über die für die Umsetzung in Rechnung gestellten Kosten einzureichen. Nä-
630 heres regelt das Merkblatt „Transformationskonzepte“.

631 Bei Durchführung durch einen Contractor sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- 632 - Bestätigung durch den Contractor, dass bei Berücksichtigung der mit dem Unternehmen
633 vereinbarten Zahlung und des bewilligten Zuschusses keine doppelte Finanzierung der
634 Maßnahme oder von Bestandteilen der Maßnahme erfolgt;
- 635 - Vom Contractor vorzulegende Bestätigung des Contracting-Nehmers, dass die Investi-
636 tion beim Contracting-Nehmer durchgeführt wurde.

637 Das BAFA, KfW bzw. **NAME PT** sind berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen zu verlangen.

638 9.6. Subventionserheblichkeit

639 Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des
640 Strafgesetzbuches. Im Antragsverfahren wird der Antragsteller daher bereits vor der Antragstel-
641 lung auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges und auf seine Mitteilungspflichten nach § 3
642 Subventionsgesetz hingewiesen, sowie entsprechend Verwaltungsvorschrift Nummer 3.4.6 zu §
643 44 BHO, die im konkreten Fall subventionserhebliche Tatsachen in Form einer abschließenden
644 Positivliste benennt.

645 9.7. Auskunftsprüfungsrechte, Erfolgskontrolle, Monitoring

646 Den Beauftragten des BMWi, dem Bundesrechnungshof und den Prüfororganen der Europäi-
647 schen Union sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Un-
648 terlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Daneben gelten beihilferechtliche Veröffentlichungs-
649 pflichten, etwa gemäß Artikel 9 AGVO bei Einzelförderungen über 500 000 Euro. Der Antrag-
650 steller muss sich im Antrag auf Förderung damit einverstanden erklären, dass

- 651 - sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen BAFA
652 bzw. KfW und dem BMWi zur Verfügung stehen;
- 653 - die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift
654 Nummer 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO bzw. der analogen Anwendung dieser Vorschriften
655 Daten zu einzelnen Fördermaßnahmen in einem zentralen System des Bundes erfasst
656 werden (Zuwendungsdatenbank);
- 657 - alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise
658 von BAFA bzw. KfW, dem BMWi oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle
659 auf Datenträger gespeichert werden können; darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder
660 in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die
661 Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden; die Erklärung
662 beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergeb-
663 nisse und deren Weiterleitung an den Deutschen Bundestag und an Einrichtungen des
664 Bundes und der Europäischen Union;
- 665 - er auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung unter Beachtung daten-
666 schutzrechtlicher Regelungen, weitergehende Auskünfte gibt;
- 667 - das BMWi den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen zur
668 Förderung bekannt gibt.

669 Zur Qualitätssicherung werden die im Rahmen der Förderung errichteten Anlagen im Rahmen
670 einer Vor-Ort-Prüfung auf Grundlage eines qualifizierten Stichprobenkonzepts überprüft.

671 10. Geltungsdauer

672 Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 31. Januar 2020 (BAnz ATXXXX). Die Richtlinie wird
673 im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht; sie tritt am XX. XX XXXX in Kraft
674 und endet mit Ablauf des 31.12.2026.

675 Berlin, den XX. XXXX XXXX

676 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

677 Im Auftrag

678 Dr. Versen